



HVBG

HVBG-Info 10/1995 vom 10.03.1995, S. 0761 - 0762, DOK 187/017-LSG

**Untätigkeitsklage - Wertfestsetzung für Rechtsanwaltsgebühren -
Gegenstandswert - Beschwerdefrist (§§ 7, 8, 10, 116 Abs. 2 BRAGO;
§ 13 Abs. 1 GKG; §§ 88, 173 SGG) - Beschluß des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 19.05.1994 - L 5 S 15/93**

Untätigkeitsklage - Wertfestsetzung für Rechtsanwaltsgebühren -
Gegenstandswert - Beschwerdefrist (§§ 7, 8, 10, 116 Abs. 2 BRAGO;
§ 13 Abs. 1 GKG; §§ 88, 173 SGG);

hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG Nordrhein-Westfalen vom
19.5.1994 - L 5 S 15/93 -

1. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt für Beschwerden gegen die Wertfestsetzung für die Anwaltsgebühren (§ 116 Abs. 2 BRAGO) die Zweiwochenfrist nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BRAGO; § 173 SGG ist nicht anzuwenden (Abweichung von LSG Hamburg Breith, 1987, 170).
2. Der Gegenstandswert einer Untätigkeitsklage ist im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der eingetretenen Verzögerung und der erstrebten Verwaltungsentscheidung nach billigem Ermessen festzusetzen; eine Schematisierung kommt nicht in Betracht. Der anwaltliche Arbeitsaufwand ist für die Wertberechnung ohne Bedeutung.
LSG Nordrhein-Westfalen Beschluß v. 19.5.1994 - L 5 S 15/93 -